

# STATUTEN

## Swiss Network for Dementia Research, Basel

### **Art. 1            Name und Sitz**

Unter dem Namen "Swiss Network for Dementia Research" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz des Vereins ist Basel.

### **Art. 2            Zweck**

Ziel und Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die interdisziplinäre Vernetzung aller im Umfeld der Demenz-Forschung tätigen Partner, um dadurch die Demenz-Forschung in der Schweiz im Interesse und zum Wohl der Bevölkerung weiter zu stärken.

Der Verein fördert den Informations- und Wissensaustausch im Bereich des Vereinszwecks insbesondere durch Onlineangebote und wissenschaftliche Veranstaltungen. Der Verein kann in Ergänzung dazu in angemessener Weise die Öffentlichkeit über Demenz und deren Erforschung informieren.

Der Verein kann sämtliche fördernden und operativen Tätigkeiten entfalten, die in den Bereich des Vereinszwecks fallen oder mit ihm in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Dabei kann der Verein mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, sie unterstützen sowie andere Organisationen errichten und betreiben.

Der Verein erfüllt seinen Zweck in der ganzen Schweiz. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### **Art. 3            Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit und fachlich imstand sind, einen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu leisten.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Sie kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins gefährdet oder seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

#### **Art. 4           Partnerschaft**

Partner sind juristische Personen oder Organisationen, die im Interesse des Vereinszwecks mit dem Verein eine vertragliche Partnerschaft eingehen. Partner können keine ordentlichen Mitglieder des Vereins werden, erhalten jedoch das Recht, einen Vertreter als Mitglied zu entsenden.

Die entsandte Person übernimmt im Rahmen dieser Partnerschaft die Mitgliedschaft und deren damit verbundenen Rechte und Pflichten.

#### **Art. 5           Sponsoren**

Sponsoren sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein mit finanziellen Mitteln, Sachleistungen oder anderen Ressourcen unterstützen. Institutionelle Sponsoren erhalten keine Mitgliedschaft im Verein und haben keine Stimmrechte oder Pflichten eines Mitglieds.

Natürlichen Personen, welche Sponsoren sind, steht eine Mitgliedschaft gemäss Art. 3 offen.

Die Vereinbarung zwischen dem Verein und den Sponsoren werden in separaten Verträgen geregelt.

#### **Art. 6           Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle im Fall ihrer Einsetzung
- d. der Beirat bzw. die Beiräte im Fall seiner bzw. ihrer Einsetzung
- e. die Revisionsstelle

#### **Art. 7           Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Aufzuführen sind Datum, Zeit, Ort und die Traktanden der Versammlung.

## **Art. 8            Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichts sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge bzw. Verzicht auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g. Beschlussfassung über Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Art. 9            Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vereinsbeschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmenden Mitglieder, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der stimmenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung darf nur über die in der Einladung angekündigten Traktanden Beschluss fassen.

Mitgliederversammlungen können auch virtuell abgehalten werden. Es gelten die gleichen Quoren der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung wie bei physisch abgehaltenen Versammlungen.

## **Art. 10      Vorstand**

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist in der Regel zweimal zulässig. Der erste Vorstand und dessen Präsident werden von der "Demenz Forschung Schweiz - Stiftung Synapsis" eingesetzt.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Er versammelt sich nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Falls der Präsident an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert ist, bestimmt er einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

Vorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden. Es gelten die gleichen Quoren der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung wie bei physisch abgehaltenen Versammlungen.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand wird für seine ordentliche Tätigkeit grundsätzlich nicht entschädigt. Für die Übernahme besonders aufwändiger und/oder verantwortungsvoller Aufgaben, insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und die Führung der Buchhaltung, kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 11      Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nach Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Zur Ausführung seiner Beschlüsse und Umsetzung des Vereinszwecks kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einsetzen.

Der Vorstand kann auch Arbeitsausschüsse einsetzen. Diesen können sowohl Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder als auch aussenstehende Personen angehören. Der Vorstand ernennt die Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Arbeitsausschüsse und regelt alles Weitere.

Der Vorstand kann Einzelheiten der Organisation in Reglementen regeln.

#### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bezeichnet die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht alle Mitglied des Vorstands sein. Es ist Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.

#### **Art. 13 Geschäftsstelle (im Fall ihrer Einsetzung)**

Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins. Sie setzt auf der operativen Ebene den Vereinszweck und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands um.

#### **Art. 14 Beiräte (im Fall ihrer Einsetzung)**

Zur Beratung fachlicher Belange im Bereich des Vereinszwecks kann der Vorstand einen Beirat oder mehrere Beiräte einsetzen. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder sowie die Vorsitzenden und regelt alles Weitere, namentlich die Amtsdauer und Aufgaben des Beirats bzw. der Beiräte. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement regeln.

#### **Art. 15 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ des Vereins angehören, in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern der Vereinsorgane haben oder Destinatärin des Vereins sein.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins im Rahmen einer eingeschränkten Revision und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

#### **Art. 16 Finanzen und Haftung**

Die Mittel des Vereins setzen sich namentlich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, privaten und institutionellen Unterstützungs- und Gönnerbeiträgen, erbrechtlichen Zuwendungen, Sponsoringmitteln, eventuellen Beiträgen der öffentlichen Hand sowie aus dem Vereinsvermögen und dessen Ertrag.

Es können verschiedene Kategorien von Mitgliederbeiträgen vorgesehen werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

**Art. 17 Verhältnis zwischen dem Verein Swiss Network for Dementia Research und Demenz Forschung Schweiz – Stiftung Synapsis**

Der Verein Swiss Network for Dementia Research und Demenz Forschung Schweiz-Stiftung Synapsis sollen sich ergänzen und sind einander freundschaftlich verbunden. Die beiden Organisationen regeln ihre Zusammenarbeit in angemessener Form.

**Art. 18 Aufhebung des Vereins**

Im Fall der Aufhebung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen der gemeinnützigen, steuerbefreiten "Demenz Forschung Schweiz - Stiftung Synapsis" (UID CHE-110\_306\_470) zuzuwenden.

**Art. 19 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2025 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Oktober 2023.

Bern, 15. Mai 2025

Prof. Dr. Andreas Lüthi  
Präsident



---

Weiteres Mitglied des Vorstands



---